

Anlage

Auflistung der Satzungsänderungen vom 17.08.2018.

§1 Namen und Sitz“ vorher

Der 1885 gegründete Verein führt den Namen “Turn- und Sportverein 1885 e.V.” und hat seinen Sitz in Eppstein-Vockenhausen.

Er ist in das Handelsregister eingetragen.

§1 „Namen und Sitz“ geändert zu

Der 1885 gegründete Verein führt den Namen “Turn- und Sportverein 1885 e.V.” und hat seinen Sitz in Eppstein-Vockenhausen.

Er ist unter der Nummer VR 570 im Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen.

§2 „Zweck und Aufgaben“ vorher

1. Der Turn- und Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedanken.

Er will insbesondere seine Mitglieder

- a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich kräftigen;
 - b) durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden;
 - c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breiterster volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.
2. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund HESSEN e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.
 3. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung und eine Jugendordnung.

§2 „Zweck und Aufgaben“ geändert zu

1. Der Turn- und Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Abhaltung und Förderung sportlicher Übungen, die Durchführung von regelmäßigen Übungsstunden und Trainings, die Teilnahme an Wettkämpfen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Förderung von Kindern und Jugendlichen, die Förderung von Breiten-, Senioren- und Gesundheitssport und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Der Verein will insbesondere seine Mitglieder
 - a) durch die Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich kräftigen.
 - b) durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und erkennt für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.
5. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung und eine Jugendordnung.

§3 „Gemeinnützigkeit“ vorher

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Organmitglieder können einen Aufwendersatz in Form von Auslagenersatz (gegen Rechnung) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr.26a EStG) für die Erledigung von Vereinsaufgaben erhalten.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 „Gemeinnützigkeit“ geändert zu

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Organmitglieder können einen Aufwendungsersatz in Form von Auslagenersatz (gegen Rechnung) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr.26a EStG) für die Erledigung von Vereinsaufgaben erhalten.

§5 „Mitgliedschaft“ Abs. 6 vorher

6. Versicherungsschutz – Haftung
 - a) alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle beim Landessportbund HESSEN e.V. versichert.
 - b) Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen usw. in den Umkleieräumen oder Sportstätten besteht nicht.

§5 „Mitgliedschaft“ Abs. 6 geändert zu

6. Versicherungsschutz – Haftung
 - a) alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle beim Landessportbund HESSEN e.V. versichert.
 - b) Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen usw. in den Umkleieräumen oder Sportstätten besteht nicht.
 - c) Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nach sechs Wochen nicht abgeholt worden sind.

§12 „Mitgliederversammlung“ Abs. 4 vorher

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Gemeindezeitung „Eppsteiner Zeitung“.

Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

§12 „Mitgliederversammlung“ Abs. 4 geändert zu

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und auf der Internetseite des Vereins.

Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Durch eine Pressemeldung in der Gemeindezeitung „Eppsteiner Zeitung“ soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

§14 „Vorstand“ Abs. 1 vorher

1. Der Vorstand arbeitet als:
 - a) geschäftsführender Vorstand bestehend aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister
 - dem stellv. Schatzmeister;
 - b) Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Ressortleitern
 1. Erster Vorsitzender
 2. Stellvertretender Vorsitzender
 3. Schatzmeister
 - 3a. stellv. Schatzmeister
 4. Ressortleiter für Jugendsport
 5. Ressortleiter für Frauensport
 6. Ressortleiter für Wettkampf-/Breiten-/Freizeitsport
 7. Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit
 8. Ressortleiter für Verwaltungsfragen/Mitglieder
 9. Ressortleiter für Wirtschaftsausschuß
 10. Vertreterin der Frauen im Verein
 11. Schriftführer
 12. Vertreter der Abteilungen
 - 12.1 Basketball
 - 12.2 Gymnastik
 - 12.3 Lauf-Veranstaltungen
 - 12.4 Leichtathletik
 - 12.5 Ski-Abteilung
 - 12.6 Tennis
 - 12.7 Tischtennis
 - 12.8 Turnen
 - 12.9 Volleyball
 - 12.10 Wandern

§14 „Vorstand“ Abs. 1 geändert zu

1. Der Vorstand arbeitet als:
 - a) geschäftsführender Vorstand bestehend aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister
 - dem stellv. Schatzmeister;
 - b) Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Ressortleitern
 1. Erster Vorsitzender
 2. Stellvertretender Vorsitzender
 3. Schatzmeister
 - 3a. stellv. Schatzmeister
 4. Ressortleiter Jugendsport
 5. Ressortleiter Wirtschaftsausschuss
 6. Ressortleiter Verwaltungsfragen/Mitglieder
 7. Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
 8. Ressortleiter Wettkampf-/Breiten-/Gesundheitssport
 9. Schriftführer
 10. Vertreter der Abteilungen
 - 10.1 Basketball
 - 10.2 Gymnastik
 - 10.3 Lauf-Veranstaltungen
 - 10.4 Boule
 - 10.5 Tennis
 - 10.6 Tischtennis
 - 10.7 Turnen
 - 10.8 Volleyball
 - 10.9 Wandern

§15 „Ausschüsse“ Abs. 1 vorher

1. Für die Bereiche Jugendsport, Wettkampf-/Breiten- und Freizeitsport und Bewirtschaftung werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:
 - 1.1. Jugendsport

- a) drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind,
 - b) Ressortleiter für Wettkampf-/Breiten- und Freizeitsport ,
 - c) Ressortleiter für Frauensport,
 - d) Abteilungsjugendwarte, -innen.
- 1.2. Wettkampf-,Breiten- und Freizeitsport
- a) die Leiter der Abteilungen, die Sport betreiben oder deren Vertreter,
 - b) Ressortleiter für Jugendsport,
 - c) Ressortleiter für Frauensport.
- 1.3. Wirtschaftsausschuß
- a) drei Vertreter, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
 - b) Stellvertretender Vorsitzender,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Schriftführer.

§15 „Ausschüsse“ Abs. 1 geändert zu

1. Für die Bereiche Jugendsport, Wettkampf-/Breiten- und Freizeitsport und Bewirtschaftung werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:
- 1.1. Jugendsport
- a) drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind,
 - b) Ressortleiter Wettkampf-/Breiten- und Gesundheitssport,
 - c) Abteilungsjugendwarte, -innen.
- 1.2. Wettkampf-, Breiten- und Gesundheitssport
- a) die Leiter der Abteilungen, die Sport betreiben oder deren Vertreter,
 - b) Ressortleiter Jugendsport.
- 1.3. Wirtschaftsausschuss
- a) Ressortleiter Wirtschaftsausschuss
 - b) drei Vertreter, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
 - c) Stellvertretender Vorsitzender,
 - d) Schatzmeister,
 - e) Schriftführer.

§19 „Wahlen“ Abs. 2, 3, 4 vorher

2. Neu gewählt werden im Vorstand in Jahren mit geraden Endzahlen:
 1. Erster Vorsitzender
 3. Schatzmeister
 - 3a. stellv. Schatzmeister
 5. Ressortleiter für Frauensport
 7. Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit
 11. Schriftführer
3. In Jahren mit ungeraden Endzahlen werden gewählt:
 2. Stellvertretender Vorsitzender
 4. Ressortleiter für Jugendsport ,
 6. Ressortleiter für Wettkampf-/Breiten-/Freizeitsport
 8. Ressortleiter für Verwaltungsfragen/Mitglieder
 10. Vertreterin der Frauen im Verein
4. Die Bestätigung der einzelnen Abteilungsleiter (12.1 bis 12.10) erfolgt jährlich in der Jahreshauptversammlung.

§19 „Wahlen“ Abs. 2,3,4 geändert zu

2. Neu gewählt werden im Vorstand in Jahren mit geraden Endzahlen:
 1. Erster Vorsitzender
 3. Schatzmeister
 - 3a. stellv. Schatzmeister
 5. Ressortleiter Wirtschaftsausschuss
 7. Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
 9. Schriftführer
3. In Jahren mit ungeraden Endzahlen werden gewählt:
 2. Stellvertretender Vorsitzender
 4. Ressortleiter Jugendsport
 6. Ressortleiter Verwaltungsfragen/Mitglieder
 8. Ressortleiter Wettkampf-/Breiten-/Gesundheitssport
4. Die Bestätigung der einzelnen Abteilungsleiter (§14 10.1 bis 10.9) erfolgt jährlich in der Jahreshauptversammlung.

„Auflösung des Vereins“ §21 vorher

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt “Auflösung des Vereins” stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt EPPSTEIN mit der Auflage, dieses zu verwalten bis zu einer neuen Vereinsgründung im Sinne der sportlichen Betätigung des TSV Vockenhausen, oder es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

„Auflösung des Vereins“ geändert zu §22

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt “Auflösung des Vereins” stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Stadt EPPSTEIN mit der Auflage, dieses zu verwalten bis zu einer neuen Vereinsgründung im Sinne der sportlichen Betätigung des TSV Vockenhausen, oder es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in gemeinnützigem Sinne zu verwenden.

§21 „Datenschutz, Persönlichkeitsrechte“ wurde neu hinzugefügt

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten, welche mit der Beitrittserklärung angegeben werden, z.B. Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum.
2. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
3. Als Mitglied des Landessportbundes und der Sportfachverbände ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten dorthin zu melden (z.B. Name, Geburtsdatum).
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahrgang.
5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden auch Fotos von Mitgliedern veröffentlicht.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail an die, auf der Internetseite

des Vereins (www.tsv-vockenhausen.de) unter Datenschutz genannten Kontaktdaten geltend gemacht werden.

§23 „Inkraftreten“ wurde neu hinzugefügt

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 19. 08.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.